

## Termine Juni 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	12.6.2006	15.6.2006 <sup>4</sup>	12.6.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.6.2006	15.6.2006 <sup>4</sup>	12.6.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.6.2006	15.6.2006 <sup>4</sup>	12.6.2006
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	12.6.2006	15.6.2006 <sup>4</sup>	12.6.2006

## Termine Juli 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

## Inhalt

Termine Juni 2006	1
Termine Juli 2006	1
Entwurf Steueränderungsgesetz 2007	2
AfA zur Sachbezugsermittlung bei PKW-Überlassung	3
Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch	3
Verpflegungsmehraufwand für auswärtigen Einsatz	4
Kirchensteuer bei Abfindungszahlung nach Kirchenaustritt	4
Aufhebung der Kindergeldfestsetzung vor Ablauf des Kalenderjahrs	5
Personalgestellung durch Krankenhaus an Arztpraxis kann steuerfrei sein	5
Umsatzsteuer bei Preisnachlässen durch Reisebüros	5

## Entwurf Steueränderungsgesetz 2007

Das Steueränderungsgesetz 2007 befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Geplant sind zum 1.1.2007 die nachfolgenden Änderungen. Der komplette Gesetzentwurf ist unter [www.verhuelsdonk.de](http://www.verhuelsdonk.de) abrufbar.

### - Häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen nur noch dann als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet (§4 Abs. 5 EStG).

### - Kindergeld

Mit der beabsichtigten Änderung des § 32 EStG soll die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingte Freibeträge für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983 von vor Vollendung des 27. Lebensjahres auf vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgesenkt werden, für Kinder des Geburtsjahres 1982 auf vor Vollendung des 26. Lebensjahres.

### - Pendlerpauschale

Zukünftig sollen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. Arbeitsstätte nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sein. Zur Vermeidung von Härten für Fernpendler wird die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro in Zukunft ab dem 21. Kilometer wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt.

### - Sparer-Freibetrag

Der Sparer-Freibetrag soll auf 750 Euro für Ledige bzw. 1.500 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten abgesenkt werden (§ 20 Abs. 4 EStG).

### - Sogenannte Reichensteuer

Für private zu versteuernde Einkommen über 250.000 Euro (zusammenveranlagte Ehegatten: 500.000 Euro) sieht der Gesetzentwurf einen Zuschlag von 3 Prozent auf den ESt-Spitzensteuersatz vor. Für Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) wird ein Entlastungsbetrag eingeführt, der bis zum Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform am 1.1.2008 gewährt wird, so dass für diese Einkünfte keine zusätzliche Belastung auftreten soll. Sollte die Unternehmenssteuerreform nicht wie vorgesehen zum 1.1.2008 in Kraft treten, wird durch ein geeignetes Gesetzgebungsverfahren die Verlängerung der Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften sichergestellt. Durch die geplante Unternehmenssteuerreform soll eine Entlastung von Gewinneinkünften in anderer Weise erfolgen.

### - Bergmannsprämien

Neuregelungen im Bergmannsprämiengesetz sollen zu einer zeitlich gestuften und ab 2008 endgültigen Abschaffung der Bergmannsprämie führen.

### - Beschränkte Steuerpflicht

Durch Änderungen im Bereich der beschränkten Steuerpflicht (§ 49 EStG) sollen Besteuerungslücken geschlossen werden. Dies betrifft die Ausdehnung der beschränkten Steuerpflicht auf die verbrauchende Überlassung von Rechten und die Besteuerung der inländischen Einkünfte des nur beschränkt steuerpflichtigen Bordpersonals von Flugzeugen.

## AfA zur Sachbezugsermittlung bei PKW-Überlassung

Zur Ermittlung des einkommensteuerlichen Wertes für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf der Grundlage eines Fahrtenbuchs müssen die gesamten Kraftfahrzeugkosten zu Grunde gelegt werden. Dabei wird nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (v. 29.3.2005, IX B 174/03, DStR 2006, S. 508) die AfA für das Fahrzeug, anders als bei der Gewinnermittlung des Arbeitgebers, mit 12,5 % angesetzt.

Das Gericht begründet diese Auffassung damit, dass Maßstab für die Sachbezugsermittlung die tatsächlichen Aufwendungen sind. Für die Bemessung der AfA ist dabei die tatsächliche Gesamtdauer der Nutzung des Fahrzeugs maßgebend. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die in den amtlichen AfA-Tabellen festgelegt wird, ist nur für die Gewinnermittlung heranzuziehen.

## Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Wer einen Firmenwagen auch für private Fahrten nutzt, muss monatlich pauschal 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung als Privatnutzung versteuern (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG, § 8 Abs. 2 S. 2 EStG). Wenn das Verhältnis der betrieblichen oder beruflichen Fahrten zur Privatnutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird, können stattdessen die auf die Privatnutzung tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG, § 8 Abs. 2 S. 4 EStG).

Der Bundesfinanzhof (v. 9.11.2005, VI R 27/05, DStR 2006, 409) hatte vor Kurzem entschieden, dass ein Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden muss. Die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands müssen vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben sein. Diese Anforderungen erfüllt ein mit Hilfe eines Computerprogramms geführtes Fahrtenbuch nach Ansicht des Gerichts (v. 16.11.2005, VI R 64/04, DStR 2006, S. 411) nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den Aufzeichnungen ausgeschlossen sind oder vom Programm dokumentiert werden. Die Führung des Fahrtenbuchs mit einer jederzeit veränderbaren Excel-Datei ist damit ausgeschlossen (siehe zu beiden Urteilen ausführlich VP-Newsletter Mai 2006).

Nunmehr hat das Gericht (BFH v. 16.3.2006, VI R 87/04) klargestellt, welchen Inhalt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch haben muss:

- Jede einzelne berufliche Fahrt ist grundsätzlich mit Abschluss der Fahrt aufzuzeichnen. Es muss zwischen beruflichen und privaten Fahrten unterschieden werden. (Dazu sollten die Fahrtenbücher entsprechende Spalten haben, in denen jeweils die Summe der gefahrenen km eingetragen wird. Die Spalten sollten spätestens zum Jahresende addiert werden. Die Summe der beiden Spalten muss dann auch mit der Gesamtleistung übereinstimmen.
- Besteht eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten (z. B. durch Besuch von Kunden oder Geschäftspartnern an verschiedenen Orten), reicht es aus, wenn der Gesamtkilometerstand und die gefahrenen km erst am Ende der Reise aufgezeichnet werden. Gleichzeitig müssen aber die besuchten Kunden, Geschäftspartner oder der Gegenstand der Verrichtung (z. B. Baustellen, Filialen) in der entsprechenden Reihenfolge eingetragen werden.
- Wird die Reise durch eine Privatfahrt unterbrochen, muss das Ende der beruflichen Fahrt aufgezeichnet werden.
- Häufig aufgeführte Fahrtziele, Kunden und Reisezwecke können auch durch Abkürzungen dargestellt werden. Diese müssen aus sich heraus verständlich oder durch ein dem Fahrtenbuch beigefügtes Erläuterungsblatt aufgeschlüsselt sein (z. B. Autokennzeichen D, HH, HB, M).

## Verpflegungsmehraufwand für auswärtigen Einsatz

Der Anspruch auf Berücksichtigung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen steht jedem zu, der die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme erfüllt (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG). Zu einigen in diesem Zusammenhang streitigen Fragen hat der Bundesfinanzhof (v. 19.12.2005, VI R 30/05, DB 2006, S. 540) Stellung genommen:

Für die Bestimmung des beruflichen Tätigkeitsorts, der Ausgangspunkt für die Abwesenheit aus beruflichen Gründen ist, muss von dem ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit ausgegangen werden. Dies ist in der Regel der Betrieb oder die Betriebsstätte des Arbeitgebers.

Die Beschränkung des Ansatzes auf die ersten drei Monate einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte gilt für alle Formen der Auswärtstätigkeit, also auch für Fahr- oder Einsatzwechsellätigkeiten. Die auswärtige Tätigkeitsstätte wird durch bloßen Zeitablauf von drei Monaten nicht zum Tätigkeitsmittelpunkt bzw. zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

Jede längerfristig vorübergehende auswärtige Tätigkeit ist gesondert zu beurteilen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit an einem auswärtigen Tätigkeitsort nach einer mehr als vierwöchigen Unterbrechung stellt eine neue auswärtige Tätigkeit dar. Der Dreimonatszeitraum ist erneut zu berechnen.

## Kirchensteuer bei Abfindungszahlung nach Kirchenaustritt

Die Kirchensteuer bemisst sich grundsätzlich nach der für das Kalenderjahr festzusetzenden Einkommensteuerschuld. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs, ist die sog. Zwölftelungsregelung anzuwenden. Für jeden Kalendermonat, in dem Kirchensteuerpflicht besteht, ist je ein Zwölftel des Betrags festzusetzen, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht ergibt.

Das Finanzgericht Köln (v. 16.2.2005, 11 K 2/04, DStRE 2006, S. 339) hatte darüber zu entscheiden, ob eine steuerpflichtige Abfindung, die kurz nach Kirchenaustritt ausgezahlt wurde, zur Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Kirchensteuer gehört. Das Finanzgericht entschied wie folgt: In die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer ist auch eine vor dem Kirchenaustritt vereinbarte Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes, die jedoch erst nach dem Austritt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, einzubeziehen. Die Zwölftelungsregelung ist zu beachten.

Ab dem 1.1.2006 hat dieses Urteil vermehrt Bedeutung. Die Freibeträge für Abfindungen sind entfallen. Freibeträge gibt es nur noch für Abfindungen, auf die vor dem 1.1.2006 ein Anspruch bestand oder bei denen ein Verfahren vor Gericht anhängig ist. Die Zahlung muss vor dem 1.1.2008 erfolgen.

## Aufhebung der Kindergeldfestsetzung vor Ablauf des Kalenderjahrs

Fallen im Verlauf eines Kalenderjahrs die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld weg, ist die Familienkasse unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Festsetzung des Kindergelds vor Ablauf des Kalenderjahrs aufzuheben. Dies ist dann der Fall, wenn bis zum Ende des Jahrs die Voraussetzungen für Gewährung von Kindergeld nicht erfüllt werden können.

Der Bundesfinanzhof (v. 15.12.2005, III R 82/04, BFH/NV 2006, S. 1008) war mit dem Fall eines arbeitslosen Kinds befasst. Da in solchen Fällen Arbeitslosengeld nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gezahlt wird, kann nach Ansicht des Gerichts auch mit dem Monat der Vollendung des 21. Lebensjahrs die Kindergeldzahlung eingestellt werden. Dies ist anders zu beurteilen als z. B. bei der Ermittlung der kindergeldschädlichen Einkünfte eines in Ausbildung befindlichen Kinds. Diese Überprüfung kann in der Regel erst nach Ablauf des Kalenderjahrs vorgenommen werden.

## Personalgestellung durch Krankenhaus an Arztpraxis kann steuerfrei sein

Der Bundesfinanzhof (v. 25.1.2006, V R 46/04, DB 2006, S. 819) hat entschieden, dass Entgelte für die Gestellung von Krankenhauspersonal an eine Arztpraxis auch dann von der Umsatzsteuer befreit sein können, wenn die Arztpraxis mit dem Personal nicht nur Krankenhauspatienten, sondern auch andere Patienten versorgt. Ein mit dem Betrieb des Krankenhauses eng verbundener Umsatz liegt danach vor, wenn die Personalgestellung für eine umfassende ärztliche Behandlung der Krankenhauspatienten unerlässlich ist und ausschließlich dazu dient, die Krankenhausleistung unter optimalen Bedingungen zu erbringen.

Ob ein derartiger Ausnahmefall vorliegt, ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall verfügte das Krankenhaus über keine eigenen radiologischen Großgeräte, sondern stellte der Arztpraxis Krankenhauspersonal zum Betrieb der von der Praxis angeschafften Geräte zur Verfügung.

## Umsatzsteuer bei Preisnachlässen durch Reisebüros

Gewährt ein Reisebüro Kunden Preisnachlässe auf vermittelte Reisen, mindert dies die Umsätze aus den vom Reiseveranstalter erhaltenen Provisionen. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (v. 12.1.2006, V R 3/04, DStR 2006, S. 508) unabhängig davon, ob der Reisekunde den geminderten Reisepreis direkt an das Reisebüro oder den vollen Reisepreis an den Reiseveranstalter zahlt und vom Reisebüro eine entsprechende Gutschrift erhält.

### Beispiel:

Stellt der Reiseveranstalter dem Reisekunden 1.000 € zzgl. 160 € USt. in Rechnung und vergütet dem Reisebüro eine Provision von 100 € zzgl. 16 €, führt er 144 € (160-16) an das Finanzamt ab. Das Reisebüro gewährt dem Kunden 3 % Nachlass auf den Reisepreis, das heißt 34,80 €. Die Bruttoprovision des Reisebüros beträgt 81,20 € (116-34,80) oder netto 70 €. Es muss 11,20 € an das Finanzamt abführen. Insgesamt erhält das Finanzamt damit 155,20 €. Dies entspricht der USt., die in dem vom Reisekunden letztlich aufgewendeten Betrag von  $(1.160 - 34,80) = 1.125,20$  € enthalten ist (netto 970 €, USt. 155,20 €).